

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— € belegt werden, wer entgegen § 4 Nr. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. für die Maßnahme nicht das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde einholt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 01.03.2007

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn
Landrat

Az.: FB 24.1-173-Sch-008-07

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Änderung von Naturdenkmälern im Landkreis Würzburg vom 05.03.2007

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2) wird die Verordnung des ehemaligen Landkreises Marktheidenfeld (vor der Gebietsreform), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Marktheidenfeld Nr. 19 vom 11. Mai 1960 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die nachstehend bezeichnete Einzelschöpfung der Natur auf Grundstück Fl.Nr. 34 der Gemarkung Remlingen wird als Naturdenkmal geschützt:
1 Linde
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung. Der geschützte Bereich entspricht dabei der Fläche, die von der Baumkrone überdeckt wird.

§ 2 Schutzzweck

Es liegt im öffentlichen Interesse, den Baum wegen seiner heimatkundlichen, landschaftsästhetischen und ökologischen Bedeutung zu schützen und zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das in § 1 dieser Verordnung näher bezeichnete Naturdenkmal ohne Befreiung (§ 5) des Landratsamtes Würzburg –untere Naturschutzbehörde– zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. am Naturdenkmal Gegenstände zu befestigen oder anzubringen,
 2. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
 3. das Naturdenkmal mit Farbe zu bestreichen,
 4. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
 5. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Bestand des Naturdenkmals zu beeinträchtigen, z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Stellplätze neu anzulegen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
 6. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals Abfälle und Material jeglicher Art abzulagern oder Fahrzeuge abzustellen,
 7. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals bauliche Anlagen i.S.d. Bayer. Bauordnung -BayBO- zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf, sowie Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
 8. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt im Wurzelbereich des geschützten Baumes zu verändern.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals vom Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgten,
3. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Ver-

kehrssicherungspflicht). Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen; alle anderen Maßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S.d. BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Naturdenkmals, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Anzeigepflichten

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals hat nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Würzburg -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— € belegt werden, wer entgegen § 4 Nr. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. für die Maßnahme nicht das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde einholt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 05.03.2007

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn
Landrat

Az.: FB 24.1-173-Sch-009-07

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Änderung von Naturdenkmälern im Landkreis Würzburg vom 05.03.2007

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2) wird die Verordnung des Landkreises Kitzingen vom 19.11.1940, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen 1941 (vor der Gebietsreform) wie folgt neu gefasst:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die nachstehend bezeichnete Einzelschöpfung der Natur auf Grundstück Fl.Nr.111/2 der Gemarkung Prosselsheim wird als Naturdenkmal geschützt:
1 Linde
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung. Der geschützte Bereich entspricht dabei der Fläche, die von der Baumkrone überdeckt wird.

§ 2 Schutzzweck

Es liegt im öffentlichen Interesse, den Baum wegen seiner heimatkundlichen, landschaftsästhetischen und ökologischen Bedeutung zu schützen und zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das in § 1 dieser Verordnung näher bezeichnete Naturdenkmal ohne Befreiung (§ 5) des Landratsamtes Würzburg –untere Naturschutzbehörde– zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. am Naturdenkmal Gegenstände zu befestigen oder anzubringen,
 2. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
 3. das Naturdenkmal mit Farbe zu bestreichen,
 4. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
 5. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Bestand des Naturdenkmals zu beeinträchtigen, z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Stellplätze neu anzulegen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
 6. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals Abfälle und Material jeglicher Art abzulagern oder Fahrzeuge abzustellen,
 7. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals bauli-